

nung der Untersuchungshaftanstalt oder die Sicherheit zu gewährleisten." ³

Subjektivismus und Willkür sind ebenso auszuschließen, wie unentschlossenes und damit die Ordnung und Sicherheit gefährdendes Handeln und Verhalten.

Damit wird zugleich die Verantwortung der Leiter der Referate Sicherung und Kontrolle unterstrichen, die sie in ihrer Führungs- und Leitungstätigkeit zur Erziehung und Befähigung ihnen unterstellter Angehöriger besitzen.

Wesentliche Aufgaben ergeben sich für die Organisierung und Gewährleistung der äußeren Sicherheit. Solche objektiv existierenden Kanäle und begünstigenden Bedingungen, wie

- das Betreten beziehungsweise Befahren der Objekte des Untersuchungshaftvollzuges durch Personen und Fahrzeuge aus dem zivilen Bereich (Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Reparatur- und Instandsetzungskräfte, Angehörige von Betrieben der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärmeversorgung und anderen),
- der Zutritt von Personen in die Untersuchungshaftanstalt zum Zwecke der Besuchsdurchführung mit Verhafteten (Rechtsanwalt, Angehörige der Verhafteten, diplomatische und konsularische Vertreter und andere),
- der gesamte Personen- und Fahrzeugverkehr am Objekt der Untersuchungshaftanstalt auf Grund der Infrastruktur des Territoriums

sind auf der Grundlage der dafür gültigen Bestimmungen konsequent zu sichern.

Insgesamt hat die inhaltliche Ausgestaltung und Durchsetzung des operativen Untersuchungshaftvollzuges und das Sicherungssystem in den Untersuchungshaftanstalten zu gewährleisten, daß es dem

Kopie BStU
AF 8